

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf.,
Restamezeile 90 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 184

Diez, Freitag den 29. August 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Ergänzung zur Bekanntmachung vom 5. April 1919.

Naut Befehl des Oberbefehlshabers der 10. Armee:

1. Verkehr der Untertanen neutralen Staaten.

a) Zum Betreten der besetzten Gebiete müssen sie mit einem Paß versehen sein, der vor der Abreise visiert wurde:

Wenn sie aus einem der alliierten Länder kommen, durch die Zivilbehörde des Ausreiselandes.

Wenn sie aus einem neutralen Lande kommen, durch den Konsul des Landes, dessen Militärmacht das Gebiet besetzt hält, in das er einreisen will.

In beiden Fällen muß der Paß innerhalb zwei Tagen nach Ankunft dem Militärverwalter des Kreises zum Eintragen des Sichtvermerkes vorgelegt werden.

b) Um das Recht zu erlangen, im besetzten Gebiet zu reisen, muß der Paß den „Interzone“-Stempel tragen; es kann dieser beim Kreismilitärverwalter nachgesucht werden.

c) Zur Ausreise aus dem besetzten Gebiet nach den alliierten oder neutralen Ländern benötigen neutralen Staatsangehörige einen Paß, der den Sichtvermerk des Kreismilitärverwalters tragen muß. Falls keine Konsularbehörde da ist, die den Paß ausstellt, kann der Armeoberbefehlshaber dem Betreffenden einen Militärverkehrschein ausstellen, um ihm zu gestatten, sich entweder nach seinem Bestimmungsort zu begeben, wenn er ihn erreichen kann, ohne ein anderes Land zu durchqueren, oder in das nächstgelegene alliierte Durchgangsland, wo er den notwendigen

Paß erlangen wird. (In diesem Fall wird die Gültigkeitsdauer des Verkehrsscheins auf die Zeit beschränkt, die zur Ausstellung eines Passes nötig ist.)

d) Um aus dem besetzten Gebiet nach dem unbefetzten Deutschland zu reisen, benötigen neutrale Staatsangehörige einen Verkehrsschein, der vom Kreismilitärverwalter ausgestellt wird. (Wie bei deutschen Staatsangehörigen.)

2. Aufenthaltserklärung.

a) Aufenthaltserklärung.

Jede Person, die älter als zwölf Jahre und im besetzten Gebiet ansässig ist, muß bei der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat, eingetragen sein.

Jede im besetzten Gebiet ankommende Person muß sich, auch wenn es sich nur um vorübergehenden Aufenthalt handelt, innerhalb zwei Tagen nach Ankunft bei der Bürgermeisterei eintragen lassen.

Die Bürgermeister sind für diese Eintragungen und deren Genauigkeit verantwortlich. Sie haben die so aufgestellten Listen dauernd zur Verfügung der Militärbehörde zu halten. Jede ihnen gemeldete Ankunft oder Aufenthaltserklärung nichtdeutscher Untertanen haben sie innerhalb 24 Stunden der Kreismilitärverwaltung mitzuteilen.

Bürgern der alliierten Staaten ist erlaubt, ihre Aufenthaltserklärung oder Ankunftsbescheinigung unmittelbar beim Chef der Militärverwaltung abzugeben, der seinerseits den in Betracht kommenden Bürgermeister davon in Kenntnis setzt.

b) Personalausweis.

Jede Person, welcher Staatsangehörigkeit sie auch sei, die älter als 12 Jahre und im besetzten Gebiet ansässig ist oder sich länger als drei Monate darin aufhält, muß mit einem Personalausweis mit Lichtbild versehen sein, der den Sichtvermerk der alliierten Behörden trägt. Die Personalausweise werden durch den Bürgermeister ausgestellt und müssen das Visum der Kreismilitärverwaltung tragen, das nur nach vorheriger Feststellung erteilt wird.

Untertanen der alliierten Staaten können ihre Gesuche unmittelbar an den Kreismilitärverwalter richten. Den Gesuchen um Personalausweise ist beizufügen: Alle die

Personen betreffenden Beweismittel sowie zwei gleiche Lichtbilder, von denen eines durch die Militärverwaltung zurückbehalten wird.

3. Verkehr zwischen dem besetzten und dem unbefetzten Gebiet.

An den zur Zeit bestehenden Bestimmungen ist nichts geändert.

4. Versammlungen.

Alle Versammlungen (mit Ausnahme der Wahlversammlungen, die nur mit Genehmigung des Chefs der Kreis-militärverwaltung stattfinden können, wie es in der Bekanntmachung, die die Wahlkampagne erlaubt, angegeben war), Vorstellungen oder Zusammenkünfte, mit Ausnahme der unter freiem Himmel stattfindenden, sind gestattet, sofern dieselben mindestens 48 Stunden vorher beim Chef der Militärverwaltung schriftlich angemeldet wurden.

Diese Anmeldung muß enthalten:

Tagesordnung der Versammlung,

Name der verantwortlichen Veranstalter.

Eine Versammlung kann immer vorher verboten werden.

Ein von der französischen Behörde bestimmter Vertreter kann jeder Versammlung beiwohnen und gegebenenfalls sofortige Auflösung befehlen.

Manifestationen auf den Straßen und Plätzen und Schmücken derselben ist nur mit besonderer Erlaubnis des Chefs der Militärverwaltung gestattet.

5. Anschlagzettel.

Es dürfen keinerlei Anschlagzettel, weder gedruckte noch handgeschriebene, die politischen Charakter tragen, angebracht werden, die nicht vorher zwecks Visum der Kreis-militärverwaltung vorgelegt wurden. Diese Erklärung muß den Namen der für das Plakat verantwortlichen Person tragen.

Jedes angeschlagene Plakat, das nicht wie oben gefordert der Zensur vorgelegt wurde, muß durch die städtischen pp. Behörden abgerissen werden.

6. Brieftauben.

Zucht und Transport von Brieftauben ist frei. Besitzer von Brieftauben müssen ihren Schlag bei der Kreis-militärverwaltung anmelden.

Die Taubenschläge können von der französischen Militärbehörde kontrolliert werden.

7. Den Alliierten gegenüber zu beobachten des zurückhaltendes und korrektes Benehmen.

Sämtliche Zivilpersonen haben jederzeit und überall den Offizieren der alliierten Armeen achtungsvoll zu begegnen und Militärpersonen aller Dienstgrade als auch den diese begleitenden Zivilisten gegenüber ein korrektes Benehmen an den Tag zu legen.

Beamte des Sicherheitsdienstes, der Polizei, Beamte und Angestellte der Eisenbahn oder sonstiger öffentlicher Verwaltungen, die in Uniform oder mit Dienstmütze versehen sind, müssen die Offiziere der alliierten Armeen grüßen.

8. Sanktionierungen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden durch die Niederen Militärpolizeigerichte geahndet und mit

Geld von Mk. 1—10 000 und Freiheitsentziehung von 1 Tag bis 6 Monaten bestraft.

Diez, den 26. August 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française.

Administration des Territoires

Allemands Occupés.

Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Nr. 2155.

Bekanntmachung.

1. Die politischen Zeitungen aus dem unbefetzten Deutschland können bis auf weiteres in das besetzte Gebiet nur durch Buch- oder Zeitungshändler eingeführt werden.

Unmittelbarer Bezug durch Privatpersonen ist also untersagt.

2. Buchhändler können aus dem unbefetzten Deutschland unmittelbar und ohne vorherige Zensur Bücherpakete empfangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Veröffentlichungen und Verkauf aller Artikel, Bücher, Broschüren, Bilder, die der Sicherheit oder Würde der alliierten Besatzungstruppen Eintrag tun, untersagt sind und Nichtbeachtung dieser Vorschrift gerichtliche Bestrafung und Geschäftsschließung zur Folge haben kann.

Diez, den 23. August 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Z.-Nr. II. 7334.

Diez, den 22. August 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Die Ansammlung der Schulbaufonds auf Grund des § 14 des Volksschulunterhaltungsgegesetzes.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen die Kontauszüge der Nassauischen Landesbank über den Stand der Schulbaufonds im Rechnungsjahre 1918 ohne besonderes Anschreiben zugehen. Ich ersuche Sie, sie dem Gemeinderichter als Rechnungsbefugnis zu überweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Stamtamtlicher Teil

Bekanntmachung.

Für den hiesigen Stadtwald soll ein Vorarbeiter und zwar sowohl für Holzfällungs- wie auch für Kultur- und Wegebauarbeiten angestellt, und demselben soll frei Wohnung in Friedrichsfeld angewiesen werden.

Bewerbungen mit Lohnansprüchen wolle man bis zum 15. September ds. Js. bei uns einreichen.

Oberlahnstein, den 22. August 1919.

Der Magistrat.

de Boys.

Neue Kohlenfelder.

Vielefeld, 26. Aug. Am Südhang des Teutoburger Waldes wurde ein abbaufähiges Kohlenvorkommen festgestellt. Ferner wird die Wiederinbetriebnahme der 1884 stillgelegten Zeche Friedrich-Wilhelms-Glück bei Dornberg, Kreis Vielefeld, geplant. Auch der Abbau der sich hieran anschließenden Kohlenfelder, die sich bis nach Osnabrück erstrecken, wird ernstlich erwogen.